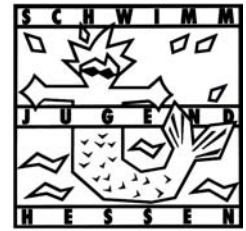


SCHWIMMJUGEND HESSEN

Jugendordnung



§ 1 Name/Mitgliedschaft

Die Schwimmjugend Hessen ist die Jugendorganisation des Hessischen Schwimmverbandes.

Ihre Mitglieder sind alle Kinder und Jugendlichen der Vereine und Abteilungen, die Mitglied im HSV sind, bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie alle im Jugendbereich gewählten Mitglieder.

§ 2 Grundsätze/Ziel/Aufgaben

Die Schwimmjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel nach Maßgabe eines von der Jugendvollversammlung zu genehmigenden Haushaltsplanes entsprechend der Satzungsaufgaben nach § 9 HSV-Satzung. Die Schwimmjugend Hessen setzt sich zum Ziel, jungen Menschen die sportliche Betätigung in zeitgemäßen Formen zu ermöglichen. Sie möchte zur Persönlichkeitsbildung beitragen, zu sozialem Engagement anregen und durch die Förderung von Jugendaustausch, die Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken. In Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Jugendhilfe sowie Kindergärten, -tagesstätten, Schulen und anderen Jugendorganen beabsichtigt sie, Formen sportlicher Jugendarbeit weiterzuentwickeln.

Die Schwimmjugend Hessen bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

Sie möchte dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und eine sport- und bewegungsfreundliche Umwelt zu schaffen.

§ 3 Organe

Organe der Schwimmjugend Hessen sind:

- a.) Die Jugendvollversammlung
- b.) Der Jugendausschuss
- c.) Die Bezirksjugendausschüsse

§ 4 Jugendvollversammlung (JVV)

- a.) Die Jugendvollversammlung (JVV) ist das oberste Organ der Schwimmjugend Hessen. Sie besteht aus dem Jugendausschuss und den Delegierten der Vereins- oder Abteilungsjugendlichen.
- b.) Die JVV findet jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. In Jahren mit HSV-Verbandstag findet sie mind. vier Wochen vor diesem statt. Soweit die vorherige JVV keinen anderen Beschluss gefasst hat, legt der Jugendausschuss den Ort fest.
- c.) Stimmrecht haben:
 1. Die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses (je 1 Stimme)
 2. Die Delegierten der Vereine und Abteilungen mit folgender Stimmverteilung
 - bis zu 100 gemeldeten jungen Menschen (bis 27 Jahre) = 1 Stimme
 - von 101 bis 300 gemeldeten jungen Menschen (bis 27 Jahre) = 2 Stimmen
 - von 301 an gemeldeten jungen Menschen (bis 27 Jahre) = 3 Stimmen

Vereinsdelegierte können nur einen Verein vertreten.

Die Vereinsdelegierten müssen von ihrem Verein eine schriftliche Vollmacht ihres Vereinsvorstandes mitführen um an Abstimmungen/Wahlen teilzunehmen.

- d.) Aufgaben der JVV sind insbesondere:
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
 - Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
 - Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung des letzten Jahres und des Berichts der Kassenprüfer sowie die Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - Entlastung des Jugendausschusses
 - Wahlen des Jugendausschusses
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- e.) Der Landesjugendwart lädt mindestens vier Wochen vorher durch Veröffentlichung im amtlichen Organ des LSBH zur ordentlichen Jugendvollversammlung ein.
- f.) Anträge zur JVV können von allen Mitgliedern der Schwimmjugend und vom JA gestellt werden. Sie müssen dem Landesjugendwart mindestens zwei Wochen vor der JVV schriftlich vorliegen.
- g.) Jede ordnungsgemäß einberufene JVV ist beschlussfähig.

- h.) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Stimmmehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung; Jugendordnungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden von der Gesamtstimmzahl abgezogen.
Abstimmungen und Wahlen erfolgen auf Antrag geheim.
- i.) Auf Antrag von 10% der Mitgliedsvereine oder aufgrund einem mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschlusses des Jugendausschusses hat der Landesjugendwart eine außerordentliche JVV einzuberufen. Nach Antrag muss diese innerhalb von drei Monaten durchgeführt werden, die Fristen zur Einberufung u.s.w. ergeben sich nach §4,..
- j.) Die JVV wird vom Landesjugendwart geleitet.
- k.) Für Wahlen ist eine Mandatsprüfungskommission zu wählen, welche neben Feststellung der Stimmrechten auch die Wahl zum Landesjugendwart leitet.
- l.) Über die JVV ist ein Protokoll zu führen.

§5 Der Jugendausschuss (JA)

Der Jugendausschuss der Schwimmjugend Hessen besteht aus:

- dem/der Landesjugendwart/in, als Vorsitzender/m der Schwimmjugend
 - dem/der Kassenwart/in
 - drei Sachbearbeiter/Beisitzer
- sowie den vier Bezirksjugendwarten, welche durch die Bezirke gewählt werden.

- a.) Der Jugendausschuss wird alle zwei Jahre durch die Jugendvollversammlung gewählt und bleibt bis zu den Neuwahlen bzw. Amtsverzicht im Amt.
- b.) Der Jugendausschuss kann weitere Mitarbeiter ohne Stimmrecht in den Jugendausschuss berufen.
- c.) Der JA erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung und den Beschlüssen der JVV.
Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen ist eine einfache Stimmenmehrheit ausreichend. Enthaltungen und ungültigen Stimmen werden von der Gesamtstimmzahl abgezogen. Bei Gleichheit entscheidet der Landesjugendwart.
- d.) Der Jugendausschuss wählt auf der ersten Sitzung nach der JVV eine/n Stellvertreter/in für den Landesjugendwart, welche/r ihn bei Verhinderung oder Amtsniederlegung vertritt.
- e.) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Landesjugendwartes führt der vom JA gewählte Vertreter die Geschäfte der Schwimmjugend bis zu nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung weiter.
- f.) Die Bezirksjugendwarte können sich durch Mitglieder ihres Bezirksjugendausschusses vertreten lassen.

§6 Die Bezirksjugendausschüsse

Die Bezirksjugendausschüsse werden von den jeweiligen Bezirken gewählt.

Jeder Bezirksjugendwart hat einen Sitz mit Stimmrecht im Jugendausschuss der Schwimmjugend Hessen. Er kann sich durch jedes Mitglied des Bezirksjugendausschusses vertreten lassen. (§5, Abs. f.)

§7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit Beschluss der JVV vom 29. Januar 2006 und der Genehmigung des HSV-Präsidiums vom 24. März 2006 in Kraft.